

# Datenschutzerklärung

## 1. Präambel

Der Sportverein Judo-Club Riestedt e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## 2. Verantwortlicher

Sportverein Judo-Club Riestedt e.V., gesetzlich vertreten durch den gesamten Vorstand.

## 3. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

- (1) Das Vereinsmitglied bzw. Spartenteilnehmer ohne Mitgliedschaft, erklärt sich damit einverstanden, dass die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses (auch Sport- und Spartenteilnehmer ohne Mitgliedschaft) im Verein und um die Teilnahme am Sportbetrieb zu ermöglichen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und zum Zwecke der Verwaltung weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere die Erhebung und Nutzung der für die Mitgliedschaft oder Teilnahme erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) oder, falls keine Mitgliedschaft besteht, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse).
- (2) Ein Spartenteilnehmer ohne Mitgliedschaft kann durch die **separate** Unterschrift auf der Beitrittserklärung der Datenschutzerklärung zustimmen (Artikel 7 DSGVO), **nachdem** er die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat (Artikel 13 und 14 DSGVO).
- (3) Bestehende Vereinsmitglieder, die innerhalb eines Monats nach schriftlicher oder elektronischer Information über die neue Datenschutzerklärung keine explizite Ablehnung äußern und weiterhin aktiv am Vereinsleben teilnehmen, bestätigen den Erhalt der Datenschutzerklärung und deren Geltung für die Vereinsmitgliedschaft. Der Judo-Club Riestedt erfüllt dabei seine Informationspflicht gemäß Art. 13 und 14 DSGVO und muss nachweisen können, dass die Mitglieder über die Änderungen in geeigneter Weise informiert wurden. Eine ausdrückliche Einwilligung ist nur dort erforderlich, wo die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage (z. B. Art. 6 Abs. 1 lit. b oder f DSGVO) beruht.
- (4) Der Judo-Club Riestedt e.V. verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in Dateisystemen, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten im Internet oder in lokalen, regionalen und überregionalen Printmedien

veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, sofern eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung vorliegt. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nur im Rahmen der berechtigten Interessen des Vereins gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, insbesondere zur Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten. Personenbezogene Daten, die über diesen Zweck hinausgehen (z. B. Fotos, besondere personenbezogene Daten), werden nur mit vorheriger Einwilligung (Art. 7 DSGVO) veröffentlicht. Alle im Verein mit personenbezogenen Daten befassten Personen sind verpflichtet, die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung einzuhalten.

## 4. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts- und Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden (Landessportbund/Landessportverband), deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.

## 5. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Nachname, Funktion und einer erreichbaren E-Mail-Adresse veröffentlicht.

# Datenschutzerklärung

## 6. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## 7. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Spartenverantwortlichen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## 8. Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## 9. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Spartenverantwortliche), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

## 10. Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verein **keinen** Datenschutzbeauftragten benennen.

## 11. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Administrator mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.
- (2) Der Administrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Abteilungen, Gruppen und Wettkämpfern bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage & Instagram) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Wettkämpfern Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## 12. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## 13. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung des Vereins am 02.04.2025 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, sowie der elektronischen und analogen Weitergabe durch den Verein in Kraft.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort , Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied / ggf. Erziehungsberechtigter